

Kreistagswahl am 09.06.2024

Öffentliche Bekanntmachung des Wahltages, der Einteilung der Wahlbereiche, der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Besetzung des Kreiswahlausschusses

Bekanntmachung der Wahl zum Kreistag des Landkreises Börde

Die Landesregierung hat am 13. Juni 2023 (Ministerialblatt LSA Nr. 22/2023 vom 26. Juni 2023, S. 198) den Tag der allgemeinen Neuwahl und die Wahlzeit der Vertretungen bestimmt. Gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) mache ich hierzu bekannt, dass die Neuwahl des Kreistages des Landkreises Börde am

Sonntag, den 9. Juni 2024, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr

stattfindet.

Zur Wahl des Kreistages des Landkreises Börde ist wahlberechtigt, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder
- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz im Landkreis Börde hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

In den Kreistag des Landkreises Börde kann gewählt werden, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder
- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz im Landkreis Börde hat.

Nicht wählbar ist, wer

- vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
- Staatsangehöriger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Einteilung der Wahlbereiche für die Wahl zum Kreistag

Der Kreistag des Landkreises Börde hat in seiner Sitzung am 13. September 2023 beschlossen, das Wahlgebiet nach § 7 Absatz 2 KWG LSA in **vier Wahlbereiche** einzuteilen.

Die Wahlbereiche sind wie folgt abgegrenzt:

Wahlbereich I: das Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen, der Stadt Haldensleben und der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Wahlbereich II: das Gebiet der Gemeinde Barleben, der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, der Gemeinde Niedere Börde und der Stadt Wolmirstedt

Wahlbereich III: das Gebiet der Gemeinde Hohe Börde, der Gemeinde Sülzetal und der Stadt Wanzleben-Börde

Wahlbereich IV: das Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Aller, der Stadt Oschersleben (Bode) und der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Kreistag

Gemäß § 29 Absatz 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Börde am 9. Juni 2024 auf.

Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind auf dem Postweg unter der Adresse

**Landkreis Börde
Der Kreiswahlleiter
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben**

oder persönlich bei oben genannter Adresse im Büro Landrat – Bereich Kreistag/Wahlen, Zimmer E0-315.0 einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 KWG LSA am **Dienstag, 2. April 2024, 18:00 Uhr (68. Tag vor der Wahl)**.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber) eingereicht werden.

Wegen der Einteilung des Wahlgebietes in vier Wahlbereiche gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Kreistag des Landkreises Börde beträgt gemäß § 37 Absatz 2 KVG LSA **54**.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf **je Wahlbereich bis zu 17 Bewerberinnen und Bewerber** enthalten (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 5b** KWO LSA eingereicht werden. Er muss die in § 21 Absatz 6 KWG LSA bezeichneten Angaben über die Personalien einer jeden Bewerberin / eines jeden Bewerbers, den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und gegebenenfalls deren Kurzbezeichnung sowie das Wahlgebiet und den Wahlbereich enthalten. Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Neben dem Namen der Partei sind außer deren Kurzbezeichnung keine Zusätze zulässig. Das Gleiche gilt für das Kennwort einer Wählergruppe. Der Name, die Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters sollen enthalten sein. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder ihren Stellvertreter einen Bewerber zu benennen.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 30 Absatz 5 KWO LSA):

- die Zustimmungserklärung der Bewerberin / des Bewerbers zur Aufstellung nach dem Muster der **Anlage 8a** KWO LSA, sowie die Erklärung, dass er/sie beim Wahlvorschlag für die Kreistagswahl keiner weiteren Aufstellung zur Benennung als Bewerberin / Bewerber zugestimmt hat;
- Versicherung an Eides statt von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern anderer Mitgliedsstaaten, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; diese ist bei der Kreistagswahl gegenüber dem Kreiswahlleiter anzugeben **Anlage 8a** KWO LSA;
- Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 9a** KWO LSA;
- für jede Bewerberin/jeden Bewerber, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, eine Erklärung, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheiden oder auf das Mandat verzichten will nach **Anlage 9c** KWO LSA

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der **Anlage 10** KWO LSA (gilt nicht für Einzelbewerber/innen);
- für jede Bewerberin/jeden Bewerber, die/der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über ihre/seine Parteimitgliedschaft (gilt nicht für Einzelbewerber/innen);
- für jede Bewerberin/jeden Bewerber, die/der der Partei nicht angehört, eine von ihr/ihm unterzeichnete Erklärung, dass sie/er parteilos ist.

Zum weiteren Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl des Kreistages verweise ich auf die §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA.

Darüber hinaus muss gemäß § 21 Abs. 9 Satz 4 KWG LSA ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Börde von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Berücksichtigt werden nur solche Unterstützungserklärungen, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist (**Dienstag, 2. April 2024, 18.00 Uhr**) abgegeben worden sind.

In den einzelnen Wahlbereichen ist somit für Wahlvorschläge folgende Anzahl von Unterschriften erforderlich:

Wahlbereich I:	100 Unterschriften
Wahlbereich II:	100 Unterschriften
Wahlbereich III:	100 Unterschriften
Wahlbereich IV:	100 Unterschriften

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 6** KWO LSA erbracht werden. Darauf sind neben der persönlichen und handschriftlichen Unterzeichnung auch Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Die amtlichen Formblätter werden vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter sind durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nrn. 1 b und c KWG LSA nachfolgende Parteien für die Wahl zum Kreistag befreit (siehe Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 8. November 2023, Ministerialblatt LSA Nr. 40/2023 S. 425 vom 13. November 2023):

- | | |
|---|--------------|
| - Christlich Demokratische Union Deutschlands | (CDU) |
| - Alternative für Deutschland | (AfD), |
| - DIE LINKE | (DIE LINKE), |
| - Sozialdemokratische Partei Deutschlands | (SPD), |
| - Freie Demokratische Partei | (FDP), |
| - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | (GRÜNE). |

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nr. 1 a und Nr. 2 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der

Unterschriften Wahlberechtigter befreit, da sie am Tage der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Börde durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind:

- Bürger für Bürger Landkreis Börde
- Kommunale Wählergemeinschaft-Börde (KWG-Börde)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Börde (UWG)

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nrn. 1 b und 1 c KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, 4. März 2024, 18:00 Uhr (97. Tag vor der Wahl)** der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung an folgenden Stellen erhältlich:

- Landkreis Börde, Kreisverwaltung, Büro Landrat – Bereich Kreistag/Wahlen, Zimmer E0-315.0, Bornsche Straße 2 in 39340 Haldensleben. Telefonnummer: 03904 7240 1302 oder 1340
- Internetseite des Landkreises Börde unter dem Link <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kommunalwahlen>

Bildung des Kreiswahlausschusses – Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Benennung von Beisitzern

Gem. § 10 Absatz 1 KWG LSA ist ein Kreiswahlausschuss für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Börde zu bilden. Entsprechend § 4 Absatz 1 Satz 2 KWO LSA fordere ich die im Wahlgebiet des Landkreises Börde vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, **bis zum 12. Januar 2024** Vorschläge zur Benennung von Beisitzerinnen und Beisitzern und stellvertretenden Beisitzerinnen und Beisitzern für den Kreiswahlausschuss einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass die Beisitzerinnen/Beisitzer und stellvertretenden Beisitzerinnen/Beisitzer gemäß § 4 Absatz 2 KWO LSA unverzüglich nach Ablauf der Vorschlagsfrist von mir berufen werden. Sie sollen möglichst am Sitz des Kreiswahlleiters wohnen. Das Vorschlagsrecht zur Benennung der Beisitzerinnen/Beisitzer und stellvertretenden Beisitzerinnen/Beisitzer bildet eine Einheit. Sofern eine Partei oder Wählergruppe von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, hat sie keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Vorschläge sind zu richten an:

**Landkreis Börde
Kreiswahlleiter
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben**

Abschließend weise ich auf § 13 Absatz 1 bis 3 sowie §§ 9 Absatz 1a und 10 Absatz 1a KWG LSA hin.

Haldensleben, 22.11.2023


Dr. Waselewski
Kreiswahlleiter